

## **ERGEBNISSE DES 1. TEILGUTACHTENS UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**

### **I. Regelverstöße und Pflichtverletzungen bei den einzelnen Sachverhaltskomplexen; Rechtmäßigkeit der Gehaltszahlungen**

#### **1. Sachverhaltskomplex private Abendessen**

Die Prüfungsergebnisse zur Rechtmäßigkeit der Kostenerstattung für neun Abendessen in der Privatwohnung von Frau Patricia Schlesinger im Zeitraum von Mai 2018 bis Mai 2022 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Hinsichtlich mindestens sieben der geprüften Abendessen hat Frau Schlesinger die internen Vorgaben zur Durchführung und Abrechnung von Bewirtungen auf Kosten des rbb in verschiedener Hinsicht missachtet. Das in der DA Zeichnungsbefugnisse vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip wurde in mehreren Fällen nicht eingehalten, da der Antrag nur von Frau Schlesinger unterzeichnet wurde und die Unterschrift des Kostenstellen-Verantwortlichen fehlt. Darüber hinaus fehlt es generell an der Abrechnungsfähigkeit der in Rede stehenden Abendessen, da der dienstliche Anlass der Essen nicht entsprechend den Vorgaben der DA Bewirtung dokumentiert wurde und anhand der Belege nicht prüfbar ist. Teilweise wurde das Abrechnungsverfahren nicht innerhalb der vorgesehenen Zweimonatsfrist eingeleitet.
- Die Nichteinhaltung der Regelungen in der DA Bewirtung und der DA Zeichnungsbefugnisse im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Abendessen begründet für sich jedoch keine sogenannte Legalitätspflichtverletzung von Frau Schlesinger, da diese Regelwerke aus dem Kompetenzbereich der Intendantin selbst stammen und daher für sie selbst nicht verbindlich waren. In den Dienstverträgen mit Frau Schlesinger war ebenfalls nicht vorgesehen, dass sie an diese Regelungen gebunden war.
- Neben der Legalitätspflicht unterlag Frau Schlesinger als Intendantin jedoch weiter einer organschaftlichen Treuepflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht liegt dann vor, wenn Frau Schlesinger bei der Geltendmachung der Aufwendererstattungen private Interessen über diejenigen des rbb gestellt hat. Hierfür ist entscheidend, ob die Abendessen einen dienstlichen Charakter hatten und ob die Ausgaben angesichts des Teilnehmerkreises und des Anlasses der Veranstaltung der Höhe nach jeweils angemessen waren.
- Ob Frau Schlesinger bei der Abrechnung der Abendessen gegenüber dem rbb gegen die ihr obliegende Treuepflicht verstoßen hat, konnte nur für das Abendessen am 16.01.2022 beurteilt werden. Zu diesem Abendessen liegt uns die schriftliche Stellungnahme eines der Teilnehmer vor. Ein Pflichtverstoß war hier zu befürworten, da die Veranstaltung nach der uns vorliegenden Stellungnahme nicht dienstlich veranlasst war.
- Hinsichtlich der anderen acht Abendessen war ein Treuepflichtverstoß unsererseits nicht abschließend aufklärbar: Der dienstliche oder private Charakter der Abendessen

und der tatsächliche Teilnehmerkreis hätte nur durch Gespräche mit den Teilnehmern der Abendessen festgestellt werden können. Solche Gespräche bzw. Interviews waren für uns aufgrund Aufforderung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, die in diesem Zusammenhang strafrechtlich ermittelt, und nach entsprechender Abrede mit dem rbb nicht möglich.

## **2. Sachverhaltskomplex Reise nach London im September 2021**

Die Prüfungsergebnisse zur Rechtmäßigkeit der Kostenerstattung für die Reise nach London im September 2021 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Reise nach London, die Frau Schlesinger zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn Dr. Spörl, im September 2021 durchgeführt hat und deren Kosten vom rbb erstattet bzw. getragen wurden, war unserer Einschätzung nach insgesamt nicht dienstlich veranlasst. Frau Schlesinger unternahm diese Reise gemeinsam mit ihrem Ehemann, um den Sheriffs' Ball zu besuchen. Der Besuch des Sheriffs' Ball war aus objektiver Sicht nicht geeignet und geboten zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags des rbb sondern diente dem privaten Vergnügen von Frau Schlesinger. Die Kosten für die Teilnahme am Ball selbst wurden von Frau Schlesinger im Rahmen der Kostenerstattung demnach auch nicht geltend gemacht. Die für diese Reise gegenüber dem rbb abgerechneten Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten waren jedoch ebenfalls nicht erstattungsfähig und die Kostenerstattung bzw. Kostentragung durch den rbb daher rechtswidrig.
- Frau Schlesinger hat pflichtwidrig auch Reisekosten ihres Ehemanns, Herrn Dr. Spörl, über den rbb abgerechnet.
- Darüber hinaus waren Kosten für zwei Übernachtungen auch mangels Erforderlichkeit nicht erstattungsfähig. Nach der Reisekostenordnung beschränkt sich die Erstattungsfähigkeit für auswärtige Tätigkeiten auf die erforderliche Zeit und die notwendigen Kosten. Da der Sheriffs' Ball, der von Frau Schlesinger als einziger Anlass der Reise angegeben worden war, am Abend des 17.09.2021 stattfand, war eine Anreise am Vortag, dem 16.09.2021, nicht notwendig.
- Bei der Erstattung der Verpflegungskosten wurden aufgrund unzutreffender Angaben von Frau Schlesinger in der Reisekostenordnung vorgeschriebene Abzüge nicht vorgenommen.
- Schließlich hat Frau Schlesinger im Zusammenhang mit der London-Reise gegen das vorgegebene Abrechnungsverfahren verstoßen, indem sie für ihre Reisekostenabrechnung keine ausreichend prüffähige Hotelrechnung vorgelegt hat. Zudem hat sie im Rahmen der Abrechnung unzutreffende Angaben gemacht, insbesondere indem sie die Begleitung durch ihren Ehemann, Herrn Dr. Spörl, verschwiegen hat.
- Durch diese Verstöße hat Frau Schlesinger die ihr als Intendantin obliegenden Pflichten verletzt. Sie hat sich hiermit über die rbb-internen Regelungen zur Reisekostenerstattung hinweggesetzt. Diese Regelungen waren auch für Frau

Schlesinger als Intendantin verpflichtend, da sie im Dienstvertrag mit Frau Schlesinger ausdrücklich in Bezug genommen wurden.

### **3. Sachverhaltskomplex Dienstwagen**

Das Ergebnis der Prüfung zum Sachverhaltskomplex „Dienstwagen“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Aus der Privatnutzung der zur Verfügung gestellten Dienstwagen sowie der Inanspruchnahme der Fahrer für private Zwecke kann gegenüber Frau Schlesinger in rechtlicher Sicht kein Vorwurf erhoben werden, da ihr die private Nutzung nach den Dienstwagenvereinbarungen, die Teil der mit Frau Schlesinger geschlossenen Dienstverträge bildeten, ausdrücklich gestattet war. Gleiches gilt für eine Nutzung der Dienstwagen durch den Ehemann von Frau Schlesinger, Herrn Dr. Spörl.
- Zwar hat Frau Schlesinger bei der Beschaffung der Dienstwagen gegen die Beschaffungsordnung verstoßen, indem nicht der Einkauf des rbb als Beschaffungsstelle, sondern Frau Schlesinger selbst über die Auswahl ihres Dienstwagens entschieden hat. Frau Schlesinger hat jedoch eine ausreichende Dokumentation über die Beschaffungen veranlasst. Anhand dieser Dokumentation war nachprüfbar, ob das jeweils wirtschaftlichste Angebot gewählt wurde und ob die Beschaffung darüber hinaus mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar war.
- Der formale Verstoß gegen die Beschaffungsordnung stellt jedoch keine Verletzung der Frau Schlesinger als Intendantin obliegenden Legalitätspflichten dar, da auch die Beschaffungsordnung aus dem Kompetenzbereich der Intendantin stammt und für sie selbst daher nicht verbindlich war. Anders als bei der Reisekostenordnung ergab sich für Frau Schlesinger auch keine Verbindlichkeit durch Bezugnahme auf die Beschaffungsordnung im Dienstvertrag.
- Im Zusammenhang mit der Beschaffung der Dienstwagen konnte auch kein Verstoß gegen die Frau Schlesinger obliegenden Treuepflicht oder Sorgfaltspflicht im engeren Sinne festgestellt werden:
- Die Höhe der monatlichen Kosten für den Dienstwagen der Intendantin war im Dienstvertrag nicht festgelegt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine monatliche Leasingrate in Höhe von rund EUR 500,00 erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit für einen Dienstwagen der Intendantin, der u.a. Repräsentationszwecken dient, nicht unangemessen. Die Ausstattung der Dienstwagen, die in der Presse verschiedentlich hervorgehoben worden ist, war aus unserer Sicht nicht unangemessen. Die Massagesitze wurden nicht auf Anweisung von Frau Schlesinger, sondern auf Bitte des früheren Fahrers bestellt.
- Die Leasingkosten für die Dienstwagen waren schließlich, trotz der gehobenen Ausstattung, durch Behördenrabatte der Hersteller in Höhe von 70% erheblich reduziert. Diese Inanspruchnahme von Behördenrabatten durch den rbb war rechtlich unproblematisch.

#### **4. Privater Umzug**

Der an uns durch einen anonymen Hinweisgeber herangetragene Verdacht, wonach Frau Schlesinger private Umzugskosten über den rbb abgerechnet hat, hat sich nach unserer Prüfung nicht bestätigt. Sämtliche Abrechnungen der Spedition im fraglichen Zeitraum betrafen Leistungen, die für den rbb erbracht wurden.

#### **5. Rechtmäßigkeit der an Frau Schlesinger geleisteten Gehaltszahlungen**

Die Prüfung der an Frau Schlesinger geleisteten Gehaltszahlungen hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die Rechtmäßigkeit der Gehaltszahlungen an Frau Schlesinger setzt voraus, dass diese auf Grundlage wirksamer Dienstverträge zwischen dem rbb und Frau Schlesinger geleistet wurden.
- Der wirksame Abschluss der Dienstverträge zwischen dem rbb und Frau Schlesinger beurteilt sich anhand der aktienrechtlichen Regelungen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zum Vorstandsdienstvertrag, die hier analog anzuwenden sind: Hiernach erforderte das Zustandekommen eines Dienstvertrags zwischen dem rbb und der Intendantin (i) einen wirksamen Verwaltungsratsbeschluss, (ii) die Abgabe einer Willenserklärung durch den rbb, vertreten durch den Verwaltungsrat, gerichtet auf den Abschluss des Dienstvertrags, und (iii) die Annahme dieser Erklärung durch die Intendantin.
- Vor Abschluss des Dienstvertrags zwischen dem rbb und der Intendantin musste daher der Verwaltungsrat zunächst einen entsprechenden Beschluss fassen. Ein wirksamer Beschluss setzte zum einen (*formal*) eine korrekte Ladung zur Verwaltungsratssitzung sowie insbesondere die rechtzeitige und inhaltlich hinreichend bestimmte Ankündigung des betreffenden Beschlussgegenstands (Abschluss oder Änderung des Dienstvertrags mit der Intendantin) voraus. Zum anderen musste der Verwaltungsratsbeschluss selbst inhaltlich so bestimmt sein, dass er entweder *alle* Regelungen oder zumindest alle wesentlichen Regelungen des Dienstvertrags der Intendantin enthielt. Schließlich musste der Verwaltungsrat als Kollegialorgan den Beschluss über den Abschluss des Dienstvertrags selbst fassen und konnte die Beschlussfassung nicht an einzelne seiner Mitglieder delegieren.
- Nach der Beschlussfassung musste der Verwaltungsrat entweder selbst als Kollegialorgan oder durch eines seiner hierzu ermächtigten Mitglieder eine Willenserklärung, gerichtet auf den Abschluss des beschlossenen Dienstvertrags, abgeben, welche durch die Intendantin anzunehmen war.

**a) Dienstvertrag vom 06.06.2016**

- Hinsichtlich des mit Frau Schlesinger am 06.06.2016 abgeschlossenen Dienstvertrags fehlte ein wirksamer Beschluss des Verwaltungsrats. Der Vertrag wurde für den rbb allein durch den Verwaltungsratsvorsitzenden Wolf geschlossen, ohne dass der Verwaltungsrat zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte.
- Der Dienstvertrag vom 06.06.2016 war demnach schwebend unwirksam und hätte nur durch einen zustimmenden Beschluss des gesamten Verwaltungsrats nachträglich geheilt werden können. Ein solcher Beschluss lag jedoch nicht vor, sodass der Dienstvertrag vom 06.06.2016 bis zu seiner Beendigung unwirksam war.
- Die Unwirksamkeit des Dienstvertrags vom 06.06.2016 hatte die Anwendung der Regelungen zum sogenannten fehlerhaften Anstellungsverhältnis zur Folge.
- Dies bedeutet, dass der Dienstvertrag vom 06.06.2016 trotz seiner Unwirksamkeit eine Rechtsgrundlage für die an Frau Schlesinger geleisteten Gehaltszahlungen bildete.

**b) Dienstvertrag vom 27.06.2018**

- Auch hinsichtlich des Dienstvertrags vom 27.06.2018 fehlte ein wirksamer Beschluss des Verwaltungsrats. Es ist vielmehr fraglich, ob überhaupt ein Beschluss des Verwaltungsrats vorlag, ausweislich des Protokolls ist eine formale Beschlussfassung nicht erfolgt, sondern es liegt lediglich eine Zustimmung des Verwaltungsrats zum Vertragsschluss vor.
- Selbst jedoch unterstellt, es läge ein Beschluss des Verwaltungsrats über die Zustimmung zum Dienstvertrag vom 27.06.2018 vor, so würde dieser an dem Verfahrensmangel leiden, dass der Verwaltungsrat vor der Beschlussfassung nicht über den Beschlussgegenstand „*Beschlussfassung über den Abschluss des neuen oder geänderten Dienstvertrags mit der Intendantin*“ durch Ankündigung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes informiert wurde und dem Verwaltungsrat auch die wesentlichen Inhalte des mit Frau Schlesinger abzuschließenden Dienstvertrags nicht bekannt waren. Dieser Verfahrensmangel führte zur Nichtigkeit eines etwaigen Verwaltungsratsbeschlusses.
- Das Fehlen eines wirksamen Verwaltungsratsbeschlusses führt auch hinsichtlich des Dienstvertrags vom 27.06.2018 zur Anwendung der Grundsätze des fehlerhaften Anstellungsvertrags und demnach dazu, dass der Vertrag für die Vergangenheit als wirksam zu behandeln war.

**c) Dienstvertrag vom 25.02.2021**

- Hinsichtlich des Dienstvertrags vom 25.02.2021 lag zwar formal ein Verwaltungsratsbeschluss vor, da der Verwaltungsrat in seiner 119. Sitzung dem Dienstvertrag einstimmig zugestimmt hatte. Jedoch ergaben sich auch im Hinblick

auf diesen Verwaltungsratsbeschluss sowohl Verfahrens- als auch Inhaltsmängel, die zur Nichtigkeit des Beschlusses führten.

- Der Verwaltungsratsbeschluss zum Dienstvertrag vom 25.02.2021 litt in formeller Hinsicht daran, dass der Beschlussgegenstand vor der Versammlung nicht hinreichend deutlich angekündigt worden war und dem Verwaltungsrat keine Informationen über die wesentlichen Inhalte des Vertrags vorlagen. Dies führte zur Nichtigkeit des Beschlusses in formeller und materieller Hinsicht.
- Hinsichtlich des Dienstvertrags vom 25.02.2021 sind daher ebenfalls die Grundsätze des fehlerhaften Anstellungsverhältnisses anwendbar, so dass Gehaltszahlungen im Rahmen dieses Dienstvertrages grundsätzlich nicht ohne Rechtsgrund erfolgten.
- Der rbb hat den Dienstvertrag mittlerweile aus wichtigem Grund gekündigt. Sollte es zum Streit über die Wirksamkeit dieser Kündigung kommen, kann eine Beendigung auf die Fehlerhaftigkeit des Dienstverhältnisses gestützt werden, ohne dass es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes ankäme.

**d) Gehaltshöhe, variable Vergütung, Ruhegeld**

- Die an Frau Schlesinger für die Jahre seit 2018 ausgezahlte Grundvergütung entspricht den getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des an Frau Schlesinger bezahlten Grundgehalts ist ihr gegenüber aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
- Frau Schlesinger erhielt seit dem Jahr 2018 neben der Grundvergütung eine variable Vergütung (Bonus).
- In den Jahren 2018 und 2019 wurden abweichend von dem System der variablen Vergütung gemäß dem Konzept Kienbaum Unternehmensziele und Strategische Schwerpunktziele nicht im Verhältnis 50:50 sondern mit einem Schwerpunkt auf den Strategischen Schwerpunktzielen im Verhältnis 40:60 gewichtet. Hierdurch wurde an Frau Schlesinger in den Jahren 2018 und 2019 eine um insgesamt EUR 3.924,73 höhere variable Vergütung geleistet, als dies bei der vereinbarten gleichmäßigen Gewichtung der Unternehmensziele und der Strategischen Schwerpunktziele der Fall gewesen wäre.
- Die Frage, ob die Einführung einer variablen Vergütung gemäß dem Konzept Kienbaum insgesamt rechtmäßig war, bildet in Abstimmung mit dem rbb nicht Gegenstand unseres Teilgutachtens.

## **II. Handlungsempfehlungen**

Auf der Grundlage der durch uns im Rahmen des Teilgutachtens geprüften Sachverhalte und aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen lassen sich die folgenden Handlungsempfehlungen ableiten:

### **1. Behebung allgemeiner organisationsrechtlicher Schwächen**

Eine erhebliche Schwäche in der Compliance-Struktur des rbb liegt darin begründet, dass die Intendantin an die internen Richtlinien und Ordnungen des rbb (z.B. DA Bewirtung, DA Zeichnungsbefugnisse, Beschaffungsordnung) mit Ausnahme der Reisekostenordnung rechtlich nicht gebunden war. Um künftig eine rechtliche Verbindlichkeit dieser Regelungen auch für die Intendantin herbeizuführen, sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Durch eine Einbindung des Verwaltungsrats in den Erlass und die Änderung von rbb-internen Verfahrensordnungen und Richtlinien ließe sich auch für die Intendantin eine Rechtsverbindlichkeit der rbb-internen Regularien herstellen. Hierdurch wäre kompetenzrechtlich sichergestellt, dass sich die Intendantin über bestehende Richtlinien nicht ohne Weiteres hinwegsetzen kann.
- Darüber hinaus sollte in den jeweiligen Verfahrensordnungen und Richtlinien klargestellt werden, dass auch die Intendantin Adressatin der jeweiligen Ordnung und Richtlinie ist.
- Alternativ könnte der Verwaltungsrat eine separate, für die Intendantin verbindliche Geschäftsordnung erlassen, in welcher u.a. Leitlinien für den Umgang mit Spesen (Bewirtungskosten, Reisekosten etc.) festgelegt oder die für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinien für verbindlich erklärt werden. Jedenfalls aber sollten die entsprechenden Regelungen im Dienstvertrag mit der Intendantin auch als für sie verbindlich vereinbart werden.

Zudem sollte eine Beschränkung der sehr weitgehenden sogenannten „Intendantenverfassung“ und eine Entwicklung hin zu einer modernen Korporationsverfassung mit spezifisch festgelegten Kontrollmechanismen erwogen werden. Die Intendantenverfassung ist allerdings – gleichlaufend zu den Rundfunkgesetzen der anderen Länder – im rbb-Staatsvertrag von den Landesparlamenten vorgegeben worden und entzieht sich daher der Selbstverwaltungshoheit der Anstalt. Diesbezügliche Anpassungen ließen sich daher nur auf übergeordneter Ebene durchsetzen.

### **2. Empfehlungen zur DA Bewirtung**

Eine gemäß vorstehender Handlungsempfehlung auch für die Intendantin rechtlich verbindliche „DA Bewirtung“ oder (alternativ) eine separate Geschäftsordnung für die Intendantin sollte Regelungen zur Kostenerstattung durch den rbb im Falle von Bewirtungen durch die Intendantin vorsehen. Eine Kostenerstattung durch den rbb sollte nur möglich sein, wenn

- die Veranstaltung erkennbar einen dienstlichen Charakter hat,

- die Einladung zur Herstellung von Transparenz und zur Erfüllung des Dokumentationsgebots ausdrücklich namens des rbb erfolgte, z.B. auf rbb-Briefpapier oder mit E-Mail-Signatur des rbb,
- feste, vorab definierte Wertobergrenzen eingehalten werden,
- der dienstliche Anlass im Erstattungsantrag eindeutig erläutert ist und
- eine effektive Kontrolle der eingegebenen Belege und Erstattungsanträge auf sachliche Richtigkeit durch das Rechnungswesen stattgefunden hat.

Zudem empfiehlt sich eine Definition des dienstlichen Charakters von Bewirtungen.

### **3. Empfehlungen zur Reisekostenordnung**

Die Reisekostenordnung sollte eine Definition des dienstlichen Charakters einer Dienstreise enthalten. Es sollten in die Reisekostenordnung die Verpflichtungen aufgenommen werden,

- vorab definierte Wertobergrenzen einzuhalten und
- im Erstattungsantrag dokumentiert zu begründen, warum die Reise einen dienstlichen Charakter hatte.

Darüber hinaus sollten Erstattungsanträge samt eingereicherter Belege stets nur durch das Rechnungswesen oder eine geeignete andere unabhängige Stelle geprüft und freigegeben werden.

### **4. Handlungsempfehlungen zur Gestellung und Beschaffung von Dienstwagen**

#### **a) Handlungsempfehlungen zur Bereitstellung von Dienstwagen**

Um Rechtssicherheit hinsichtlich des der Intendantin zustehenden Dienstwagens zu schaffen, sollten die Art bzw. Klasse des Dienstfahrzeugs, auf dessen Nutzung ein Anspruch besteht, und ein preislicher Rahmen in den Dienstverträgen bzw. Dienstwagenvereinbarungen mit der Intendantin definiert und vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Auch sollten klare Regelungen zum zulässigen Umfang der Privatnutzung getroffen werden.

#### **b) Handlungsempfehlungen zur Beschaffungsordnung**

Die Beschaffungsordnung sollte insgesamt überarbeitet und konkretisiert werden. Auslegungsschwierigkeiten haben sich im Zuge der durchgeführten Untersuchung insbesondere im Hinblick auf die folgenden Regelungen ergeben:

- Definition des Auftragswerts und Vorgaben zu dessen Ermittlung;
- Definition des Begriffs der „wirtschaftlichsten Bedingungen“ in Nr. 5 BeschaffO: Insoweit besteht möglicherweise ein Widerspruch zu Ziff. 6.4 BeschaffO, wonach der Auftrag an den Anbieter zur vergeben ist, der „unter Berücksichtigung aller Umstände“ das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat;

- Definition des Erfordernisses der Abstimmung mit der Bedarfsstelle;
- Ziff. 6.4. BeschaffO regelt die Auftragsvergabe bei der Einholung mehrerer Angebote. Es müsste ergänzend geregelt werden, wie die Vergabe erfolgt, wenn nur ein Angebot einzuholen ist.

Darüber hinaus sollte die Beschaffungsordnung für die Intendantin verbindlich sein, indem deren Erlass sowie Änderungen dem Kompetenzbereich des Verwaltungsrats zugewiesen werden.

## **5. Handlungsempfehlungen zu Beschlussfassungen und zur Arbeit des Verwaltungsrats**

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dienstverträge mit Frau Schlesinger geprüften Verwaltungsratsbeschlüsse wiesen sämtlich formale und inhaltliche Mängel auf, was möglicherweise auf ein strukturelles Problem der Arbeitsweise des Verwaltungsrats hindeutet. Um dieses Problem zu beheben, sind grundsätzlich keine Änderungen der Satzung sowie der internen Ordnungen erforderlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass gesetzliche Regelungen, Satzungsvorgaben und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen und der Durchführung von Beschlussfassungen befolgt werden:

- Vor dem Abschluss von Geschäften, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, ist ein entsprechender Verwaltungsratsbeschluss zu fassen. Der Verwaltungsratsbeschluss kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Verwaltungsrat den Verwaltungsratsvorsitzenden bevollmächtigt, das fragliche Rechtsgeschäft allein vorzunehmen.
- Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit der Ladung zur Verwaltungsratssitzung über die Gegenstände der Beschlussfassung durch Übermittlung einer Tagesordnung hinreichend bestimmt zu informieren.
- Sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern sind vor der Beschlussfassung entsprechende Beschlussvorlagen zur Verfügung zu stellen. Anstellungsverträge, über deren Abschluss abgestimmt werden soll, sollten im Entwurf beigefügt werden.
- Verwaltungsratsbeschlüsse, die den Abschluss von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben, haben *inhaltlich* alle wesentlichen Elemente des künftigen Vertrags zu erfassen. Hierfür ist im Verwaltungsratsbeschluss der in der Verwaltungsratssitzung vorliegende Vertragsentwurf in Bezug zu nehmen.

Weiter haben sich im Zuge der Ermittlungen folgende Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Kontrollfunktion und des Prinzips der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats ergeben:

- Beim rbb besteht eine Verteilung von Ressorts auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats. Eine solche Verteilung ist im rbb-Staatsvertrag und in der Satzung nicht vorgesehen. Nachdem im rbb-Staatsvertrag der Grundsatz der Satzungsstrenge nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag), ist es nicht generell ausgeschlossen, dass einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte Ressorts

zugewiesen werden. Dies sollte jedoch in der Satzung oder jedenfalls in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt werden. Die Zuweisung von Ressorts sollte nicht an einzelne Personen, sondern an Ausschüsse erfolgen, die aus mindestens zwei Personen bestehen (vergleichbar beratenden Ausschüssen im Aufsichtsrat der AG).

- Der Grundsatz der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats als Kollegialorgan ist zu wahren. Es ist zu vermeiden, dass nur die zuständigen Ressortverantwortlichen über die Ressortthemen umfassend informiert sind und von ihnen vorbereitete Beschlussvorlagen durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder lediglich „durchgewunken“ werden. Hierzu sind die übrigen Verwaltungsratsmitglieder im Vorfeld vollständig und hinreichend bestimmt über den Gegenstand der Beschlussfassung zu informieren.
- Gemäß §§ 18 Abs. 4, 13 Abs. 4 rbb-Staatsvertrag kann der Verwaltungsrat von der Intendantin zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte verlangen. Eine korrespondierende Berichtspflicht (vergleichbar der Berichtspflicht des Vorstands gemäß § 90 AktG) ist im rbb-Staatsvertrag oder in der Satzung des rbb nicht vorgesehen. Die Einführung einer solchen Berichtspflicht wäre grundsätzlich geeignet, die Kontrollfunktion des Verwaltungsrats zu stärken. Eine Berichtspflicht sollte sich auf sämtliche Angelegenheiten des rbb, auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen des rbb zu verbundenen Unternehmen sowie auf geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen erstrecken, die für den rbb von Bedeutung sein können.

Berichte sollten periodisch, anlassbezogen und auf Antrag des Verwaltungsrats zu erteilen sein, wobei das Antragsrecht auf Berichterteilung an den Verwaltungsrat jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied zustehen sollte. Berichte sollten in schriftlicher Form zu erteilen sein. Eine entsprechende Regelung könnte in § 20 Abs. 4 oder in einem gesonderten § 21 der Satzung des rbb eingefügt werden.

\*\*\*\*\*